Wien, Donnerstag, den 30. Juli 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Der Bericht der k. k. österreichischen Gewerbe-Inspectoren.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

Der tiefe Einblick, welchen der Inspectorenbericht in die heterogensten Productionsverhältnisse eines Theiles der Volkswirthschaft in Oesterreich und in die sociale und wirthschaftliche Lage der österreichischen industriellen Arbeiterschaft gewährt, die eminente Bedeutung, welche diese Zustände für die Verwaltung haben, dürften eine eingehendere Besprechung dieses Berichtes in der „Zeitschrift für Verwaltung" rechtfertigen.

Vom social-politischen Gesichtspunkte ging die österreichische Gesetzgebung vor einem und einem halben Decennium aus, als ein eigentliches Fabriksgesetz über das Lehr- und Dienstverhältniß, über das Rechtsverhältniß zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern, Gesellen und Gehilfen, über das Rechtsverhältniß zwischen Fabriksbesitzern und Fabriksarbeitern und über die Wiedereinführung des Institutes der Fabriksinspectoren dem Reichsrathe zur Berathung vorgelegt wurde. Damals — am 10. Mai 1869 — empfahl der Ausschuß zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Reichsrathe die Einführung der Fabriksinspectoren als einer Institution, die wirksamer und erfolgreicher für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse sein wird, als das beste Gesetz.

Die Wichtigkeit der Arbeiterfrage für das Staatsleben, die aus der Gott- und Weltanschauung des Christenthums ausgehende Idee der rechtlichen Gleichwerthigkeit der Menschen, welche den Socialismus nicht als gewaltsam Revolutionäres, sondern als den Inbegriff der Bestrebungen wirthschaftlich aufstrebender Bevölkerungsschichten ansieht, denen eine sittliche Wirthschaftsordnung Gerechtigkeit widerfahren läßt und dieser materiellen Ausdruck zu geben bemüht ist, ließen die österr. Gesetzgebung zunächst zu dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, gelangen. Mit diesem Gesetze ist an Stelle der Fabriksinspectoren die dem Wesen nach gleiche Institution der Gewerbeinspectoren getreten und sind die Gewerbeinspectoren aus dem nachgefolgten, am 11. März d. J. in der Gestalt einer Reform des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung publicirten Fabriksgesetze (Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22) ausgeschieden.

Der erwähnte Bericht des Ausschusses zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Reichsrathe vom 10. Mai 1869 sprach von der Wirksamkeit der nach dem damaligen Gesetzentwurfe wieder einzuführenden Institution der Fabriksinspectoren, die nunmehr neuerlich begonnen hat, sich unter dem Titel der Gewerbeinspectoren dem österr. Verwaltungsorganismus einzugliedern (§ 2, Al. 2, § 6 des Gesetzes vom 17. Juni 1883), daß die rückhaltslose Veröffentlichung der Berichte der Fabriksinspectoren die beste Controle sein wird, daß Arbeiter und Arbeitgeber vor dem Richterstuhle der Oeffentlichkeit ganz gleichberechtigt stehen werden.

Der vorliegende cumulirte Bericht des Centralinspectors und der neun Gewerbeinspectoren (340 S. gr. 8.), welcher über ihre erste eilfmonatliche Amtsthätigkeit mit der anerkennenswerthesten Schnelligkeit öffentliche Rechenschaft ablegt, hat die Behauptung des Ausschusses zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Reichsrathe vom 10. Mai 1869 gerechtfertigt.

Was die äußere Anordnung der im Sinne des § 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 erstatteten Berichte anbelangt, so erscheint die von Dr. V. Adler[1]) empfohlene combinirte englisch-deutsche Methode, die Einzelberichte der Inspectoren mit einer die wichtigen Punkte kritisch bearbeitenden Einleitung von Seite der Centralstelle vollständig abzudrucken, acceptirt. Die den Gewerbeinspectoren zugewiesene Aufgabe ist als bekannt vorauszusetzen. Die territoriale Ausdehnung und die Anzahl der Bevölkerung in jedem der durch die Verordnung vom 13. December 1883, R. G. Bl. Nr. 5 1884, zunächst geschaffenen neun Aufsichtsbezirke erscheint in der Einleitung zu dem Inspectorenberichte ziffermäßig gegenübergestellt. Zu bedauern ist, daß diese Gegenüberstellung nicht auch auf die Ziffern der in jedem einzelnen Aufsichtsbezirke nach der österr. Industriestatistik constatirten Industriebetriebe ausgedehnt worden ist. Denn alsdann ließe sich erst die Größe der gestellten Aufgabe, die Bedeutung der bisherigen Leistung und die Unzulänglichkeit der noch durch die Verordnung vom 13. Jänner 1885, R. G. Bl. Nr. 12, geschaffenen zwölf Aufsichtsbezirke richtig beurtheilen.

Mit Rücksicht auf den Rahmen der „Zeitschrift für Verwaltung" sei es gestattet, aus dem Inspectorenberichte nur folgende Ziffern mit einschlägigen summarischen Daten aus den Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handels-

[1]) „Die Fabriksinspection, insbesonders in England und der Schweiz" von Dr. Victor Adler. Jena, Gustav Fischer, 1884. Adler hat nach seiner Vorbemerkung zu dieser Schrift vom Juli bis October 1883 eine Rundreise durch Deutschland, England und Schweiz mit Förderung seitens des k. k. österreichischen Handelsministeriums gemacht und diesem über die Ergebnisse seiner Studien eine Denkschrift vorgelegt.

ministerium (XXVIII. Bd., 1884) nach dem Stande vom Jahre 1880 zu vergleichen.

Böhmen mit der ursprünglichen Eintheilung in die Aufsichtsbezirke III, IV, V, einem Flächenraume von 51.942·39 km², einer Bevölkerung von 5,560.819 hatte 1880 in den Handelskammerbezirken Prag, Reichenberg, Eger, Pilsen, Budweis 118.199 Betriebe; von diesen wurden inspicirt:

III : 480 Betriebe (73 je 2mal, 11 je 3mal, 1 4mal);
IV : 210 „ (18 mehrere Male) an 216 Reisetagen;
V : 327 „ (48 je 2mal, 23 je 3mal, 3 je 4mal) an 214 Reisetagen;

zusammen 1017 Betriebe, die wiederholten Inspicirungen nicht in Rechnung gezogen, wurden von 118.199 Betrieben in den Aufsichtsbezirken III, IV und V inspicirt.

Galizien, Bukowina, Aufsichtsbezirk VII, mit einem Flächenraume von 88.959·45 km², einer Bevölkerung von 6,530.578, hatten 1880 in den Handelskammerbezirken Lemberg, Krakau, Brody 30.618, im Handelskammerbezirke Czernowitz 3303, zusammen 33.921 Betriebe, von denen 232 (112 Fabriken, davon 54 wiederholt, 120 Kleinbetriebe, davon 15 wiederholt), an 139 Reisetagen inspicirt wurden.

Tirol, Vorarlberg und Kärnten, Aufsichtsbezirk VII, mit einem Flächenraume von 39.620·43 km², einer Bevölkerung von 1,261.249, hatten 1880, und zwar in den Handelskammerbezirken Innsbruck, Bozen, Roveredo 14.407, Feldkirch 3950, Klagenfurt 6895, zusammen 15.252 Betriebe, von denen 108 (Fabriken 63, Kleingewerbe 45, 19 Fabriken wiederholt) an 323 Reisetagen inspicirt wurden.

Polizeirayon Wien, Aufsichtsbezirk I, mit einem Flächenraume von 149·67 km², einer Bevölkerung von 1,143.705. In den statistischen Nachrichten pro 1880 (pag. 60—61) sind aus dem Handelskammerbezirke Wien, Oesterreich unter der Enns, die Betriebe des Polizeirayons Wien nicht ausgeschieden und umfaßt der ganze Handelskammerbezirk mit einem Flächenraume von 19.768·42 km² und einer Bevölkerung von 2,330.621 im Jahre 1880: 59.250 Betriebe. Von den hievon im Aufsichtsbezirke I gelegenen Betrieben wurden 359 (32 je zweimal, 11 je dreimal und 2 je viermal) an 191 Tagen inspicirt.

Diese Ziffern über die Ausdehnung und Population der Aufsichtsbezirke, über die verschiedenste Dislocation der Industriebetriebe, bezw. Accumulation der Betriebe, lassen den Schluß auf die Verschiedenheit der durch das Gesetz den Gewerbeinspectoren gestellten Aufgabe ziehen.

Es befinden sich in Oesterreich neben Territorien, in denen die Industrie noch im Stadium der Entwicklung steht, solche Ländergebiete, in denen die Industrie bereits die Höhe der Entwicklung erklommen hat, auf der sie den Wettkampf mit dem wirthschaftlich concurrenzfähigsten Auslande zu bestehen vermag. Diese Eigenart der volkswirthschaftlichen Verhältnisse in Oesterreich verlangt eine besonders eigenartige Organisation der neuen Verwaltungsinstitution der Gewerbeinspectoren, und kann die Organisation der Institution durch die Verordnung vom 30. December 1883, womit neun Aufsichtsbezirke geschaffen wurden, und durch die Verordnung vom 15. Jänner 1885, womit die Zahl der Aufsichtsbezirke auf zwölf erweitert wurde, als abgeschlossen nicht angesehen werden.

Die gegenwärtige Einrichtung der Institution kann der Verordnung zunächst doch nur als Ziel ad informandum vorgeschwebt sein, da aus der Zahl der vorhandenen Betriebe sich ergeben mußte, daß die neun, beziehungsweise zwölf Inspectoren bei der aufopferndsten Hingabe an ihren Beruf physisch außer Stande sein müssen, die 1880 nach den Nachrichten des statistischen Departements gezählten 348.700 [2]) Industriebetriebe mit Erfüllung der vom Gesetze gestellten Aufgabe zu inspiciren.

Nach dem vom Central-Gewerbeinspector, Hofrathe Dr. F. Migerka, den Einzelberichten der Gewerbeinspectoren vorausgeschickten allgemeinen Berichte haben die Inspectoren in der Zeit ihrer mit 1. Februar 1884 begonnenen eilfmonatlichen Amtsthätigkeit 2564 Betriebe inspicirt, somit nicht einmal 1% der 1880 gezählten Industriebetriebe.

In den 2564 inspicirten Betrieben sind 227.930 Arbeiter beschäftigt gewesen, von denen 154.705 dem männlichen und 73.625 dem weiblichen Geschlechte, — darunter 11.919 männlich und 7800 weiblich unter und bis 16 Jahren — angehören. Diese nach Geschlecht und Alter vorgefundene verschiedene Arbeiterverwendung hat schon nach dem bisherigen VI. Hauptstücke der Gewerbeordnung das besondere Augenmerk der Gewerbeinspectoren in Anspruch genommen und wird die Amtsthätigkeit derselben in dieser Richtung nach dem neuen Gesetze vom 8. März 1885 in vielfacher Weise in erhöhtem Maße in Anspruch genommen werden.

Von den eilf Monaten der ersten Amtsthätigkeit der Inspectoren konnte nicht die ganze Zeit dem eigentlichen Inspectionsdienste gewidmet werden. Es sind davon in Abrechnung zu ziehen: die eigentliche Reisezeit, die auf Interventionen bei Localcommissionen verwendeten Tage, der Zeitaufwand auf Bureauthätigkeit und der Zeitaufwand bei Beginn der Amtsthätigkeit, um sich bei den maßgebenden Stellen einzuführen. Letzterer Zeitaufwand fällt künftig weg. Die eigentliche Reisezeit wird in Folge der Verordnung vom 15. Jänner 1885 bei den bisherigen Aufsichtsbezirken III, IV, V, VI und IX verringert. Dagegen wird der Zeitaufwand für Interventionen bei Localcommissionen und für die Bureauthätigkeit ein vermehrter werden. Wenn von den 1880 gezählten 348.700 Betrieben 2564 von neun Inspectoren — das ist 0·7% — inspicirt worden sind, so würde sich das Resultat — falls am 1. Februar 1884 zwölf Inspectoren activirt worden wären — auf 0·9% stellen. Wenn zwölf Inspectoren zur Inspection von 0·9% der Betriebe eilf Monate brauchten, so würden sie zur Inspection von den 1880 gezählten, seither offenbar nicht weniger gewordenen, 348.700 Betrieben (die wiederholten Inspicirungen außer Rechnung gelassen) rund 1222 Monate oder 101·6 Jahre brauchen. Wenn auch die einmal dem Verwaltungsorganismus eingegliederte Institution künftig mit einem quantitativ größeren Resultate functioniren wird, so dürfte doch nicht in Abrede gestellt werden können, daß auch die auf zwölf vermehrten Inspectoren eine halbe Institution bliebe. Daß sie dies aber nicht bleiben darf, zeigt der Inspectorenbericht durch die mitgetheilten Betriebseinrichtungen der weniger gewissenhaften Producenten, durch die an vielen Orten angetroffenen Arbeiterverwendungen, durch die vorkommenden hygienischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft, welche in den angetroffenen Zuständen nicht bleiben dürfen und, ohne dem Arbeitsgeber Opfer zuzumuthen, auch nicht zu bleiben brauchen.

Die Einflußnahme der Inspectoren auf die Betriebseinrichtungen und die Arbeiterverwendung wird die — zur Ehre unserer wirthschaftlichen Unternehmungen sei es hervorgehoben — wenn auch nicht überwiegende, so doch nicht selten vorkommende schrankenlos selbstsüchtige Wirthschaftsmaxime auf den mit Recht zu fordernden Gemeinsinn zurückführen. Eine gewisse Einheitlichkeit in der Anlage und in den Einrichtungen der Betriebsstätten in dem Sinne, daß dem weniger gewissenhaften Unternehmer verwehrt wird, in den für die Sicherheit des Arbeiters und der Erhaltung der Arbeitskraft erforderlichen Vorkehrungen zu sparen, und daß er es dem gewissenhaften Unternehmer in der Richtung gleichzuthun genöthigt wird, muß allmälig platzgreifen. Eine Folge daraus muß die wirthschaftlich zu begrüßende Thatsache werden, daß dem weniger gewissenhaften Producenten der Schleichweg versperrt wird, durch unerlaubte Ersparungen in den Capitals-Investitionen die Concurrenz des gewissenhaften, für das Wohl seiner Mitmenschen schon bei der Anlage der Betriebsstätten vorsorgenden Unternehmers aus dem Felde zu schlagen. Manche Schleuderwaare wird in weiterer Folge von dem Markte ausgeschlossen werden und die Verallgemeinerung größerer Werthschätzung wirthschaftlich gelungener Producte übt wie jede gesunde Wirthschaft durch das Zurückdrängen der Unreellität auch auf die Charakterrichtung der Menschen den anzustrebenden wohlthätigen Einfluß.

Während im Jahre 1870 in dieser Zeitschrift (Nr. 1 de 1870) den damals geplanten Fabriksinspectoren prognosticirt wurde, daß der Inspector mit dem Fabrikanten sowie mit den Arbeitern nicht selten in Conflicte gerathen und wegen beiderseits gegebenen Anlässen beständig die Remedur zu schaffen in die Lage kommen wird, meint die Feder eines anderen Autors in Nr. 28 de 1883 dieser Zeitschrift: „Wir hätten es gerne gesehen, wenn vor Erlassung der betreffenden Gesetzesbestimmungen den Inspectoren Zeit gegönnt gewesen wäre, die Verhältnisse der ihnen zugewiesenen Bezirke genau kennen zu lernen, die Verhältnisse der Arbeiter in den Gewerben, speciell aber in den Industrien Oesterreichs **sind gewiß nicht derartige, daß sie ein sofortiges Einschreiten herausfordern.**" Wie richtig der Verfasser des Artikels Nr. 1, 1870, Zeitschr. für Verw. geurtheilt hat, beweist der auf die Thatsachen der Inspectorenberichte sich stützende allgemeine Bericht des Centralinspectors, der bei der gewissenhaftesten Bemühung nach objectiver Darstellung unmittelbar nach Hervorhebung der den Inspectoren durch das Gesetz vorgezeichneten vermittelnden Stellung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Satz folgen zu lassen genöthigt ist: „Es kann und soll nicht in Abrede

---

[2]) Da im Handelskammerbezirke Zara nur jene Industriegewerbe nachgewiesen sind, welche mindestens 5 fl. 25 kr. Steuer entrichten, so entspricht die Summe nicht ganz dem factischen Bestande.

gestellt werden, daß die Gewerbeinspectoren einzelne Fabriken vorfanden, deren Besitzer mit der menschlichen Arbeitskraft Raubbau treiben, die jedes sittlichen Gefühles bar, dieselbe minderwerthig als ihre Maschinen ansehen und demgemäß behandeln, Conjuncturen unter äußerster Anspannung von Maschinen und Menschen ausnützen und die Sorge für die verbrauchten oder in ihrem Kerne getroffenen Arbeiter, deren niedrige Löhne den Gedanken an Amortisirung der Arbeitskraft wie Hohn erscheinen lassen, gleichmüthig der Gesellschaft oder dem Staate anheimstellen."

Daß dieser Satz sittlicher Entrüstung durch die in den Einzelberichten angeführten Thatsachen bestätigt wird, findet der Leser, welcher die angetroffenen Verwendungs-, Wohnungs- und Ablöhnungsverhältnisse der Arbeitnehmer eingehendem Studium würdigt.

Aber so empörend die vorkommenden Schattenseiten in angetroffenen Arbeiterverwendungen, hygienischer und wirthschaftlicher Lage der Arbeiter sind, ebenso anerkennenswerth ist die große Fürsorge vieler Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer. Besonders die in Absicht auf Alters- und Invaliditätsversorgung vorgefundenen Einrichtungen verdienen die vollste Würdigung. Gerade die Fürsorge für Alters- und Invaliditätsversorgung erscheint — eine gerechte Verwendung und Ablöhnung des Arbeitsnehmers vorausgesetzt — als Schlüssel zur Lösung des schwierigen Problems der Arbeiterfrage, von der Hänel seinerzeit bei der Berathung des Ausnahmsgesetzes in Deutschland — dem Sinne nach wiedergegeben — richtig bemerkte, daß nicht Repressivgesetze geeignet sind, eine Entartung des Socialismus hintanzuhalten, sondern Reformen auf dem Gebiete des gemeinen Rechtes allein dieser Entartung steuern können.

Mit Rücksicht auf § 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1883 und im Hinblicke auf das englische Vorbild [3]), wonach der Chief Inspector in seinem Berichte auf besondere, einheitlich an die Inspectoren gestellte Fragen die Antwort ertheilt, vermißt die mit dem Berichte der österr. Gewerbeinspectoren sich beschäftigende Publicistik die reformatorischen Anträge.

Wie die Gesetzgebung in der Regel weise handelt, im besonnenen Schritte, erst nach vorher erworbener, allseitiger und tiefer Kenntniß der durch gesetzliche Emanationen zu ordnenden Lebensverhältnisse die Norm zu schaffen, ebenso weise, deucht es mir, handeln jene, denen das Gesetz die Pflicht auferlegt, de lege ferenda mit Vorschlägen in die Außenwelt zu treten, wenn sie ihre Vorschläge abhängig machen von umfassendsten Beobachtungen und intensivem Studium wirthschaftlicher Lebensgebiete, die das Problem der Gegenwart bilden. Aus diesem Grunde können wir auch nach dem im ersten Inspectorenberichte Gebotenen mit um so größerem Interesse dem nächstjährigen Berichte entgegensehen. [4])

Mittheilungen aus der Praxis.

Zuläſſigkeit der Verpachtung der Marktgebühren seitens der Gemeinden.

Die Statthalterei in G. hat mit Entscheidung vom 6. Juni 1884 die von der Stadtgemeinde W. zur Genehmigung vorgelegte Marktordnung für Viehmärkte nicht genehmigt, weil der für die Abhaltung der Märkte ausersehene Platz im Grunde des § 9 des Viehseuchengesetzes hiezu nicht geeignet erscheine. Auch hat die Statthalterei mit derselben Entscheidung die von der Gemeinde in Aussicht genommene Verpachtung der Marktgebühren als mit der Bestimmung des § 69 der Gewerbegesetznovelle nicht vereinbar für nicht statthaft erklärt.

In Folge des Recurses der Gemeinde hat das k. k. Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 21. Jänner 1885, Z. 21.196 (de 1884), die von der Statthalterei ausgesprochene Nichtgenehmigung der Marktordnung wegen Abganges des geeigneten Marktplatzes bestätigt, jedoch den Ausspruch betreffend die Unzulässigkeit der Verpachtung der Marktgebühren behoben, „weil der Verpachtung der Marktgebühren, welche von dem Pächter selbstverständlich nur in dem genehmigten Ausmaße eingehoben werden dürfen, die Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen."

H.

Als Pächter eines Gewerbes können nur Einzelpersonen, nicht Collectivpersonen (wie „die beiden Eheleute") bestellt werden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unter dem 26. April 1885, Z. 4333, anläßlich eines Ministerialrecurses wegen Nichtgenehmigung der Verpachtung eines Schankgewerbes an die Eheleute W. nachstehende Entscheidung gefällt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Ministerialrecurse der Karoline L. und der Eheleute Karl und Ernestine W. in B. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 5. Februar 1885, Z. 3273, mit welcher unter Bestätigung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft vom 12. Jänner 1885, Z. 12.671, die Verpachtung des Schankgewerbes der Karoline L. in B. an die Eheleute Karl und Ernestine W. nicht genehmigt wurde, keine Folge zu geben, weil es nicht den Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 (§§ 3, 19 und 55) entspricht, daß Collectivpersonen, wie im vorliegenden Falle die Eheleute W., als Pächter eines Gewerbes bestellt werden können, eine solche Verpachtung vielmehr nur an eine Einzelperson erfolgen darf."

K.

Zum Begriffe der Gewerbsmäßigkeit. „Gewerbsmäßig" werden unredliche Creditgeschäfte dann betrieben, wenn die Absicht auf ein fortgesetztes Handeln behufs Schaffung einer ständigen Einkommensquelle gerichtet ist.

Der k. k. Cassationshof ging, indem er mit Entscheidung vom 16. März 1885, Z. 12.748, der vom Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Czernowitz vom 24. September 1884, Z. 8792, womit derselbe des im Sinne der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, durch gewerbsmäßig betriebene unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften begangenen Vergehens schuldig erkannt wurde, theilweise stattgab, von folgenden Erwägungen aus:

. . . Es kömmt zunächst, mit Beziehung auf den materiellen Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St. P. O., in Erwägung zu ziehen, ob und inwieferne die Subsumtion der der Entscheidung zu Grunde gelegten That unter die Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, auf einer unrichtigen Gesetzesauslegung beruhe. Ein Vergehen nach § 4 des vorerwähnten Gesetzes könnte nur unter der Voraussetzung zugerechnet werden, wenn die im § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Vorgänge bei Creditgeschäften den Charakter der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit an sich tragen würden. Der Abgang des Criteriums der Gewohnheitsmäßigkeit ist schon durch das angefochtene Urtheil selbst außer Frage gestellt. In Bezug auf die Gewerbsmäßigkeit, welche nach ihrem Begriffe erst dann anzunehmen wäre, wenn festgestellt sein würde, daß die Absicht des Angeklagten auf ein derlei fortgesetztes Handeln behufs Schaffung einer ständigen Einkommensquelle gerichtet war, ist in dem angefochtenen Urtheile, welches in seinem Enunciate nur die Vorschrift des § 4 des erwähnten Gesetzes citirt und in den Entscheidungsgründen das Vergehen des Angeklagten als ein gewerbsmäßiges ohne Anführung irgendwelcher diesfalls maßgebenden Umstände bezeichnet, zwar eine Mehrheit unredlicher Vorgänge bei Creditgeschäften, sonst aber gar nichts festgestellt, was diese unredlichen Vorgänge über die im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, angeführten Erfordernisse hinausreichen ließe.

Da aber der Nachweis über mehrere Einzelfälle zur Construirung des Postulates des Gewerbsmäßigkeit nicht zureicht, so erweist sich die Subsumtion der der Entscheidung zu Grunde gelegten That unter die Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, als auf einer unrichtigen Gesetzesauslegung beruhend, sohin der angerufene Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St P. O. gesetzlich gerechtfertigt. Hiernach war der einschlägige Schuldspruch, wie auch der Ausspruch über die Strafe als nichtig aufzuheben und gemäß § 288, Z. 3 St. P. O. auf Grund der thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters zu erkennen, daß der Beschwerdeführer in der Richtung des § 4 des erwähnten Gesetzes nach § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen werde.

---

[3]) Dr. Adler am angeführten Orte; Dr. E. von Plener, die englische Fabriksgesetzgebung. Wien 1871.

[4]) Das im Inspectorenberichte niedergelegte Material von verwaltungsrechtlicher Bedeutung, wie: in Beziehung auf Anlage der Betriebsstätten, Lohnformen, Wohlfahrtseinrichtungen für der Arbeiterschaft 2c. dürfte mir Veranlassung sein, noch im Laufe dieses Jahres die für den executiven Verwaltungsdienst relevanten Momente zum Gegenstande einer weiteren Besprechung zu machen.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XV. Stück. Ausgeg. am 1. August. — Nr. 38. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1884, betreffend die Theilung des politischen Amtsbezirkes Karolinenthal in Böhmen, dann die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in der Stadt „Königliche Weinberge" bei gleichzeitiger Auflassung der Bezirkshauptmannschaft Polna. — Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 9. Juli 1884, Z. 50.626, betreffend die Verlängerung des Mauthbezugsrechtes auf der Mertendorf-Reichener Bezirksstraße.

XVI. Stück. Ausgeg. am 13. August. — Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. Juli 1884, Z. 53.351, betreffend den Fortbezug der Mauth auf den Bezirksstraßen Swarow-Chynawa, Dolan-Rebec-Lidic-Makotras, Duschnik-Karlstein und Horelitz-Großjentsch. — Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. Juli 1884, Z. 53.352, betreffend die Verlängerung des Mauthbezugsrechtes für mehrere Brücken im Zuge der Horitz-Smiritz-Opocnoer Bezirksstraße. — Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 23. Juli 1884, Z. 55.302, betreffend die Auflassung der bisherigen Namen der zur Stadtgemeinde Königinhof gehörigen Vorstädte und Ortschaften. — Nr. 43. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 26. Juli 1884, Z. 56.442, betreffend die Bemauthung der Waltsch-Neudorf-Skytaler Bezirksstraße. — Nr. 44. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 29. Juli 1884, Z. 55.821, betreffend die Weiterbemauthung der Schönbach-Wildsteiner Bezirksstraße, der im Zuge dieser Straße liegenden Brücke bei Hörsin, der Wildstein-Schlossenreuther Bezirksstraße und der im Zuge dieser Straße liegenden Brücke bei Mühlessen.

XVII. Stück. Ausgeg. am 27. August. — Nr. 45. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 4. August 1884, Z. 59.433, betreffend die Bemauthung der Podhor-Kobyl-Radimowitzer Bezirksstraße. — Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. August 1884, Z. 55.191, betreffend die Abänderung des § 2 der Instruction für die Aichung von Elbefahrzeugen.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 30. September. — Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 1. September 1884, Z. 64.099, betreffend die Zuweisung der bisherigen Stellungsbezirke des politischen Bezirkes Karolinenthal zu den Bezirkshauptmannschaften Karolinenthal und Königliche Weinberge, ferner der bisherigen Stellungsbezirke der aufzulassenden Bezirkshauptmannschaft Polna zu den Bezirkshauptmannschaften Deutschbrod und Chotebor.

XIX. Stück. Ausgeg. am 27. November. — Nr. 48. Gesetz vom 18. November 1884, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Holesovic-Bubna aus dem Gebiete der Bezirksvertretung Karolinenthal und Vereinigung der Gemeinde Holesovic-Bubna mit der königl. Hauptstadt Prag zu einer Ortsgemeinde. — Nr. 49. Gesetz vom 18. November 1884, wodurch einige Paragraphe der Gemeindeordnung der Stadt Prag vom 27. April 1850 geändert werden. — Nr. 50. Gesetz vom 18. November 1884, betreffend die Abänderung des letzten Absatzes des § 3 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen. — Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 25. November 1884, Z. 9691 Präs., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Holesovic-Bubna aus dem Amtsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal. — Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 18. October 1884, Z. 72863, betreffend die Versetzung des Mauthschrankens von Friedstein nach Sestronowitz.

XX. Stück. Ausgeg. am 5. December. — Nr. 53. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 12. November 1884, Z. 27.433, betreffend die durch das Gesetz vom 15. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 3, § 1 normirte Vergütung der Regiekosten seitens des Landesfondes an die Schubstationen.

XXI. Stück. Ausgeg. am 19. December. — Nr. 54. Gesetz vom 13. November 1884, womit mehreren Gemeinden des Königreiches Böhmen die Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt wird. — Nr. 55. Gesetz vom 16. November 1884, womit die Stadtgemeinde der königl. Hauptstadt Prag ermächtigt wird, die übrig bleibenden Theile einiger ihr gehöriger Entien, und zwar von Nr. C. 461—II., die Grundstücke nächst der Palackybrücke und die Schule Nr. C. 432 - II. in Prag zu verkaufen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 24. December. — Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. November 1884, Z. 86.877, betreffend die Bemauthung der Landskron-Tschenkowitzer Bezirksstraße. — Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 21. November 1884, Z. 86.878, betreffend die Bemauthung der Turnau-Hrustitz-Lonnitzer Bezirksstraße. — Nr. 58. Gesetz vom 25. November 1884, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Abänderung des Art. I des Gesetzes vom 9. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 3, über die Pflicht zur Bezeichnung der Fuhrwerke mit den Namen ihrer Eigenthümer. — Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. November 1884, Z. 90.481, betreffend die Bemauthung der Lonnitz-Tatobyt-Turnauer Bezirksstraße. — Nr. 60. Gesetz vom 2. December 1884, womit der Gemeinde Roztok, Bezirk Smichow, die Einhebung einer Miethzinsumlage bewilligt wird. — Nr. 61. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 6. December 1884, Z. 93.528, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die der Militärmannschaft auf dem Durchzuge gebührende Mittagskost in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis Ende December 1885.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 31. December. — Nr. 62. Gesetz vom 24. December 1884, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungsanstalten zu den Kosten der Feuerwehren und zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner im Königreiche Böhmen. — Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 16. December 1884, Z. 86.401, betreffend die Bemauthung der Bergwirthshaus-Pohlig-Saazer und der Tschachwitz-Lametitz-Fünfhundner Bezirksstraße. — Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 20. December 1884, Z. 98.025, betreffend die Bemauthung der Duppau-Gässinger und der Mekl-Bukwaer Bezirksstraße.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 9. Jänner 1885. — Nr. 65. Gesetz vom 9. December 1884, betreffend die Einbeziehung der Ortschaften Klein-Holesowic und Neu-Lieben in den Prager Polizeirayon. — Nr. 66. Gesetz vom 10. December 1884, womit die Stadtgemeinde der königl. Hauptstadt Prag ermächtigt wird, das ihr gehörige Grundstück Kat.-Nr. 3004 in der Gemeinde Nusle-Pankrac an das k. k. Aerar zu verkaufen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern Dr. Gustav Ritter von Ohms taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den ärztlichen Concipisten der Krainer Landesregierung Dr. Friedrich Keesbacher zum Regierungsrathe und Landes-Sanitätsreferenten bei der vorerwähnten Landesregierung ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe der Statthalterei in Graz Ludwig Rechfeld anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkssecretär Anton Wittmann in Freudenthal anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär Dr. Heinrich Oschtzadal Edlen von Miraberg zum Bezirkshauptmanne in Dalmatien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den in diesem Ministerium in Verwendung stehenden Bezirkscommissär Dr. Adam Ritter von Fedorowicz zum Ministerial-Vicesecretär und den Statthalterei-Concipisten Octavian Freiherrn Weber von Ebenhof zum Ministerial-Concipisten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Ferdinand Hielle und Alexander Schüller zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Hugo Hartl und Hugo Kranz zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Joseph Levante zum k. und k. Consular-Agenten in Alexandretta genehmigt.

Der Minister des Aeußern hat die Bestellung des Henrique de Castro zum k. und k. Consular-Agenten in Angra auf Terceira (Azoren) genehmigt.

Der Ackerbauminister hat die Forstinspections-Adjuncten Emil Wunder in Olmütz, Benedict Kluch in Meran, Victor Dobrucky in Stanislau, Theodor Rieder in Reutte und Ferdinand Pjetschka in Laibach zu Forstinspections-Commissären ernannt.

Erledigungen.

Bezirks-Thierarztesstelle in Liezen mit 500 fl. Gehalt und Reisepauschale, bis Mitte August. (Amtsbl. Nr. 164.)

Drei Bezirks-Thierarztesstellen bei den politischen Behörden in Dalmatien in Ragusa, Sinj und Knin in der neunten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 166.)

Baupraktikantenstelle mit 600 fl. Adjutum jährlich für den Staatsbaudienst in Krain, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 169.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 12 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.